

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00162 vom 11. Juli 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00162

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00162 du 11 juillet 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00162 del 11 luglio 2002

Regeste

Strassensperrung | Sperrung einer Privatstrasse einer Flurgenossenschaft während des Schiessbetriebs Auf die Beschwerde ist einzutreten, obwohl der Bezirksrat den erstinstanzlichen Beschluss aufsichtsrechtlich aufgehoben hat (E. 1a). Für einen Feststellungsentscheid besteht kein Raum (E. 1b). Der Gemeinderat besorgt die Ortspolizei. Die Gemeinden stellen die Schiessanlagen für den ausserdienstlichen Schiessbetrieb zur Verfügung; die Wege in die Gefahrenzone sind während des Betriebs zu sperren (E. 2b). Die Sperrung stellt eine Allgemeinverfügung dar. Betroffen ist nicht eine öffentliche Strasse, sondern ein Genossenschaftsweg nach kant. LandwirtschaftsG, dessen Betreten der Allgemeinheit erlaubt ist (E. 2c). Anordnungen zur Gewährleistung eines sicheren Schiessbetriebs fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeexekutiven (E. 2d). Fraglich ist allerdings, ob für die strittige Massnahme eine genügende gesetzliche Grundlage besteht (E. 2e). Eine solche ergibt sich aus dem GemeindeG in Verbindung mit bundesrechtlichen Bestimmungen, da nur ein leichter Eingriff in die Eigentumsgarantie vorliegt (E. 2f). Zur Gewährleistung der Sicherheit können wenn nötig auf dem Enteignungsweg Dienstbarkeiten begründet werden. Polizeiliche Anordnungen werden dadurch nicht ausgeschlossen, haben aber im öffentlichen Interesse zu liegen und verhältnismässig zu sein. Auch das Störerprinzip schliesst solche Massnahmen nicht aus. Für das neben dem Weg betroffene Grundstück muss jedoch eine Dienstbarkeit errichtet werden (E. 2g). Die Sperrung liegt im öffentlichen Interesse (E. 3a). Sie ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Als mildere Massnahme käme eine Hochblende in Betracht; deswegen ist der Sperrung die Erforderlichkeit allerdings nicht abzusprechen (E. 3b). Die Verhältnismässigkeit ist zuerst durch den Bezirksrat zu prüfen (E. 3c).

Erwägungen

E. 3

Abteilung/3. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht
Betreff: Strassensperrung Sperrung einer Privatstrasse einer Flurgenossenschaft während des Schiessbetriebs Auf die Beschwerde ist einzutreten, obwohl der Bezirksrat den erstinstanzlichen Beschluss aufsichtsrechtlich aufgehoben hat (E. 1a). Für einen Feststellungsentscheid besteht kein Raum (E. 1b). Der Gemeinderat besorgt die Ortspolizei. Die Gemeinden stellen die Schiessanlagen für den ausserdienstlichen Schiessbetrieb zur Verfügung; die Wege in die Gefahrenzone sind während des Betriebs zu sperren (E. 2b). Die Sperrung stellt eine Allgemeinverfügung dar. Betroffen ist nicht eine öffentliche Strasse, sondern ein Genossenschaftsweg nach kant. LandwirtschaftsG, dessen Betreten der Allgemeinheit erlaubt ist (E. 2c). Anordnungen zur Gewährleistung eines sicheren Schiessbetriebs fallen in die Zuständigkeit der

Gemeindeexekutiven (E. 2d). Fraglich ist allerdings, ob für die strittige Massnahme eine genügende gesetzliche Grundlage besteht (E. 2e). Eine solche ergibt sich aus dem GemeindeG in Verbindung mit bundesrechtlichen Bestimmungen, da nur ein leichter Eingriff in die Eigentumsgarantie vorliegt (E. 2f). Zur Gewährleistung der Sicherheit können wenn nötig auf dem Enteignungsweg Dienstbarkeiten begründet werden. Polizeiliche Anordnungen werden dadurch nicht ausgeschlossen, haben aber im öffentlichen Interesse zu liegen und verhältnismässig zu sein. Auch das Störerprinzip schliesst solche Massnahmen nicht aus. Für das neben dem Weg betroffene Grundstück muss jedoch eine Dienstbarkeit errichtet werden (E. 2g). Die Sperrung liegt im öffentlichen Interesse (E. 3a). Sie ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Als mildere Massnahme käme eine Hochblende in Betracht; deswegen ist der Sperrung die Erforderlichkeit allerdings nicht abzuspochen (E. 3b). Die Verhältnismässigkeit ist zuerst durch den Bezirksrat zu prüfen (E. 3c). Stichworte: ALLGEMEINVERFÜGUNG AUFSICHTSRECHT DIENSTBARKEIT EIGNUNG EINGRIFF ENTEIGNUNG GENOSSENSCHAFTSWEG GESETZLICHE GRUNDLAGE ORTSPOLIZEI POLIZEI-, SICHERHEITS- UND ORDNUNGSRECHT SCHIESSANLAGE STÖRERPRINZIP STRASSENSPERRUNG VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT Rechtsnormen: § 74 GemeindeG Art. 108 lit. la LwG § 133 MG § 9 SchiessanlagenV Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 4 I. Der Gemeinderat Marthalen beschloss am 10. Juli 2001, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GemeindeG; LS 131.1) sowie Art. 26 der Polizeiverordnung der Gemeinde Marthalen vom 17. September 1981 (APV) werde die im Eigentum der Flurgenossenschaft Marthalen stehende Flurstrasse "ob der Laubere" während dem Schiessbetrieb für jeglichen Zutritt gesperrt (Ziff. 1); die notwendigen Warntafeln sowie die Abschränkungen im Sinn der Weisungen über Schiessanlagen würden an den durch den Eidgenössischen Schiessoffizier bezeichneten Stellen auf Kosten der Gemeinde angebracht; der definitive Standort werde mit der Flurgenossenschaft abgesprochen; für die Anschaffung werde ein Kredit von Fr. 2'000.- bewilligt (Ziff. 2); der Militärschützenverein Marthalen werde mit der Erstellung der Absperrungen beauftragt (Ziff. 3); der Militärschützenverein Marthalen werde als Betreiber des Schiessstandes Marthalen verpflichtet, jeweils vor Aufnahme des Schiessbetriebs für eine Sperrung der Flurstrasse zu sorgen und die Strasse jeweils unmittelbar nach Beendigung des Schiessens wieder freizugeben (Ziff. 4). Angesichts der geringfügigen Eigentumsbeschränkung werde auf die Einleitung eines Enteignungsverfahrens im Sinn des Enteignungsgesetzes und der Schiessanlagenverordnung verzichtet (Ziff. 5). II. Gegen diesen Beschluss erhoben am 13. August 2001 die Flurgenossenschaft Marthalen (im folgenden Flurgenossenschaft) sowie B als Eigentümer des Grundstücks Kat.Nr. 2671 im Beizugsgebiet der Genossenschaft Rekurs mit dem Antrag, die Flurstrasse während der Schiessanlässe nicht zu sperren. Der Bezirksrat holte vom Eidgenössischen Schiessoffizier Kreis 15 einen Amtsbericht ein, der am 1. November 2001 erstattet wurde. Am 14. Januar 2002 führte er auf dem betroffenen Gelände einen Augenschein durch. Auf Ersuchen des Eidgenössischen Schiessoffiziers Kreis 15 erstattete der Eidgenössische Schiessanlageexperte am 23. Januar 2002 einen ergänzenden Bericht, laut welchem nur der oberhalb des Kugelfangs verlaufende Weg, nicht jedoch das Zwischengelände abgesperrt werden könne. Mit Beschluss vom 19. März 2002 hob der Bezirksrat Andelfingen den Beschluss des Gemeinderats Marthalen vom 10. Juli 2001 aufsichtsrechtlich auf; die beiden dagegen erhobenen Rekurse schrieb er als gegenstandslos geworden ab; die Rekurskosten auferlegte er der Gemeinde Marthalen. Er erwoog zusammengefasst, der Gemeinderat sei für

die Anordnung einer dauernden – wenn auch auf die jeweiligen Schiesszeiten beschränkten – Sperrung des Flurwegs nicht zuständig. III. Mit Beschwerde vom 29. April 2002 beantragte der Gemeinderat Marthalen namens der Gemeinde dem Verwaltungsgericht, den Beschluss des Bezirksrats Andelfingen vom 13. März 2002 aufzuheben; sodann sei festzustellen, dass der Gemeinderat für den Erlass der streitbetroffenen Anordnung (vorübergehende Schliessung des Strassenstücks während des Schiessbetriebs) zuständig und dass die getroffene Massnahme verhältnismässig sei. Der Bezirksrat Andelfingen, die Flurgenossenschaft Marthalen sowie B beantragten mit Eingaben vom 21. Mai, 3. Juni und 4. Juni 2002 Abweisung der Beschwerde. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. a) Das Verwaltungsgericht ist nach § 19c Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (VRG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Ausschlussgründe nach § 42 und 43 VRG liegen nicht vor, und auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Dem steht insbesondere der Umstand, dass der Bezirksrat den Beschluss des Gemeinderats Marthalen vom 10. Juli 2001 aufsichtsrechtlich aufgehoben hat, nicht entgegen. Das Verfahren vor Bezirksrat ist nicht aufsichtsrechtlich – von Amtes wegen oder auf Aufsichtsbeschwerde hin – eingeleitet worden, sondern auf Rekurs der heutigen Beschwerdegegner hin. Es muss daher der Gemeinde möglich sein, mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Wiederherstellung ihres Beschlusses vom 10. Juli 2001 zu verfechten (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 41 N. 17; ferner VGr, 7. April 2000, VB.2000.00085). Es bestand denn auch für den Bezirksrat kein hinreichender Grund, den streitbetroffenen Beschluss, den er primär in seiner Eigenschaft als Rekursinstanz zu überprüfen hatte, in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde aufzuheben. Daran ändert nichts, dass er den Beschluss aus Gründen für rechtswidrig befand, welche von den Rekurrenten nicht vorgebracht worden waren. Im Rekursverfahren hat die Rekursbehörde das massgebende Recht von Amtes wegen anzuwenden, was es ihr erlaubt, bei ihrem (Rekurs-) Entscheid auch von den Rekurrenten nicht geltend gemachte Rechtsmängel zu berücksichtigen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten. Ob die vom Bezirksrat beanstandeten Rechtsmängel, die ihn zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses führten, tatsächlich gegeben sind, ist im Rahmen der materiellen Beurteilung zu prüfen. b) Die Beschwerdeführerin hat ihren Antrag als Feststellungsbegehren formuliert. Richtig besehen verlangt sie jedoch mit der Aufhebung des bezirksrätlichen Rekursentscheids und der Wiederherstellung ihres Beschlusses vom 10. Juli 2001 ein Gestaltungsurteil, was zulässig ist; für einen Feststellungsentscheid bleibt bei dieser Sach- und Rechtslage kein Raum (Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 62). 2. a) Der Gemeinderat hat die verfügte Sperrung auf § 74 GemeindeG und Art. 26 APV gestützt. Der Bezirksrat hat erwogen, § 74 GemeindeG bilde keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die streitbetroffene Sperrung der Flurstrasse. Als gesetzliche Formulierung der sogenannten polizeilichen Generalklausel berechnete diese Bestimmung die Gemeinden lediglich zu Massnahmen, mit denen Störungen der öffentlichen Ordnung beseitigt oder unmittelbar drohende Störungen verhindert werden sollten. Eine solche Situation liege hier nicht vor. Art. 26 APV sei eine Verhaltensvorschrift, welche das Betreten und Befahren des abgesperrten oder entsprechend signalisierten Schiessgeländes verbiete; aus dieser Vorschrift lasse sich keine Kompetenz der Gemeinde ableiten, derartige Absperrungen und Signalisationen anzuordnen. Beim streitbetroffenen Flurweg handle es sich um einen Genossenschaftsweg im Sinn von § 108 Abs. 1 lit. a des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LandwirtschaftsG; LS 910.1), der im Privateigentum der Rekurrentin

Nr. 2 stehe. b) Gemäss § 74 GemeindeG steht dem Gemeinderat neben den ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortschaftspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortschaftspolizei auf allen Verwaltungsgebieten (Abs. 2). Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine Polizeiverordnung (Abs. 2 in der Fassung vom 1. September 1991). Bis zur Neufassung von Abs. 2 war der Erlass der kommunalen Polizeiverordnung zwingend der Gemeindeexekutive vorbehalten; gemäss der neu gefassten Bestimmung soll die Gemeinde das zuständige Organ selber bestimmen können. Dementsprechend behalten Polizeiverordnungen, die wie jene der Gemeinde Marthalen vom 17. September 1981 vom Gemeinderat erlassen worden sind, ihre Gültigkeit. Gemäss Art. 26 APV dürfen abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. Gemäss Art. 133 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10) sorgen die Gemeinden dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen (Abs. 1 Satz 1). Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Departement VBS) kann den Gemeinden für die Errichtung von Schiessanlagen das Enteignungsrecht nach dem eidgenössischen Enteignungsgesetz erteilen, sofern ihnen diese Möglichkeit nicht aufgrund des kantonalen Rechts zusteht (Abs. 2). Das Departement VBS erlässt Vorschriften über Lage, Bau und Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sowie über die zulasten der Schiessvereine gehenden Einrichtungen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Sicherheit, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes (Abs. 3). Die vom (damaligen) Militärdepartement (EMD) am 27. März 1991 erlassene, sich in ihrer Fassung vom 6. Dezember 1995 auf Art. 133 MG stützende Schiessanlagen-Verordnung (SR 510.512) regelt in Art. 9 die Pflichten der Gemeinden. Danach fallen sämtliche zweckdienliche Einrichtungen von 300-m-Schiessanlagen und deren Unterhalt sowie Erneuerung zu Lasten der Gemeinde, insbesondere die Beschaffung des Grundstücks durch Landerwerb, Pacht und Begründung von Baurechten sowie durch Errichtung der notwendigen Dienstbarkeiten (lit. a) sowie der Bau der Schiessanlagen (lit. b). Art. 4 Schiessanlagen-Verordnung ermächtigt den Chef Heer zum Erlass von Weisungen über die technischen Anforderungen von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sowie zur Festlegung der sicherheitstechnisch bedingten Gefahrenzonen. Auf diese Bestimmung stützen sich die Weisungen des Ausbildungschefs über die technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 26. April 1991 (Weisungen für Schiessanlagen, in act. 8/17). Gemäss Ziffer 19 dieser Weisungen sind Zufahrtswege in den Gefahrenzonen 1, 2 und 4 (zu diesen Zonen vgl. Anhang III) während der Schiessübungen mit Ketten oder durch Barrieren mit einheitlicher Beschriftung abzusperren. Der eidgenössische Schiessoffizier bezeichnet die erforderlichen Absperrstellen (Abs. 1). Wenn notwendig, sind zur Verhinderung des Betretens des Gefahrenbereichs einer Schiessanlage gut sichtbare und textlich klare Warntafeln in genügender Anzahl anzubringen (Abs. 2). Die Absperrzonen sind auf einem Plan einzuzeichnen und im Schützenhaus gut anzubringen (Abs. 3). Bei Durchgangs- und Wanderwegen ist eine Umleitung zu signalisieren (Abs. 4). Sodann regelt das Militärgesetz in Art. 63 die ausserdienstliche Schiesspflicht sowie in Art. 125 das Schiesswesen ausser Dienst und ermächtigt in Art. 150 den Bundesrat zum Erlass

von Ausführungsbestimmungen. Auf diese Vorschriften stützt sich die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 27. Februar 1991 (Schiessordnung; SR 512.31). Art. 24 Schiessordnung sieht für jene Fälle, in denen eine Gemeinde weder auf eigenem Gebiet eine Schiessanlage bauen noch sich zu diesem Zweck mit einer anderen zusammenschliessen kann, besondere Massnahmen vor, nämlich die Zuweisung einer fremden Gemein- deschiessanlage oder den Zusammenschluss zu einem Zweckverband für die Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage oder die Errichtung einer Gemein- deschiessanlage auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde. c) Die angeordnete Sperrung des streitbetroffenen Flurwegs (bzw. des in der Gefahrenzone

E. 4

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der Rekursentscheid vom 19. März 2002 wird aufgehoben. Die Sache wird zur Neubeurteilung im Sinn der Erwägungen an den Bezirksrat Andelfingen zurückgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.